nemblich die, so bißher die Satzung vnd ordnung gemainer Christenlichen kirchen gehalten, dieselben hinfuran auch halten vnd dabey bestendiglich pleiben vnd verharren, [a]aber die anndern, so Enderung furgenomen, aintweders widerumb zu gemainen Stenden tretten vnd sich mit Jnen in haltung gemainer Christenlicher kirchen Satzungen vnd Cerimonien allerding vergleichen oder sich doch mit Jrer Leer bemelter vnserer declaration vnnd Ordnung gemeß halten vnd weitter nit greiffen[13] noch schreitten, ob sich auch ainer oder mer weitter eingelassen hette, sich alsdann derselben vnserer erclerung in alweg gleichformig halten vnd gentzlich dabey pleiben vnd dann ain vnd die ander parthey zu befurderung ge-[2r:]maines Fridens, Rhue vnd ainigkait dieselb vnnser erclerung vnd ordnung dieser zeit guetwillig dulden, die nit anfechten noch dawider leren, schreiben noch predigen noch yemandts von Jrentwegen thuen lassen, Sondern des allgemainen Concilij Erclerung vnd erortterung mit gedult gehorsamblich erwarten[a] vnd sich offtgemelter erclerung vnd ordnung, auch vnserm vnd des Reichs abschid dizfals gehorsamb vnd gleichformig halten, vnd ob sich auch yemandts des widersetzen oder Sperren[14] wurde, den- oder dieselben durch alle fueglich[15] weg vnd Mittel dartzu haltet, das Sy demselben, wie obsteet, nachsetzen[16] vnnd volg thuen vnd gegen den vngehorsamen mit gepurender, Ernstlicher Straff procedieret.[17] An dem allem thuet Jr vnsern gefelligen, ernstlichen willen vnd maynung. Vnd wiewol wir vns hierjnn kainer waigerung versehen, so begern wir doch hierauf Ewer entlichen, zuuerlessigen antwort vnd seind der Jn Zwaintzig tagen nach vberantwortung diz vnsers Briefs gewerttig, vns haben darnach zu richten. Geben in vnser vnd des Reichs Stat Augspurg am letzten Tag des Monats Junij anno etc. xlviij, vnsers kaiserthumbs im xxviij.

Carolus V.

Ad mandatum caesareae et catholicae maiestatis proprium
Obernburger[18]

[a–a] Fast wortgetreue Wiedergabe des Interimstextes sowie des Reichstagsabschieds. Vgl. Augsburger Interim (Vorrede), 34; DRTA.JR XVIII,3, 2656.

[13] nicht weiter mit der Reformation fortfahren. Vgl. Art. greifen, in DWb 9, 21f.

[14] widerstreben. Vgl. Art. sperren, in: DWb, 16, 2180–2183.

[15] dienlichen, zweckmäßigen. Vgl. Art. füglich, in: DWb 4, 397.

[16] fortsetzen, weiterführen. Vgl. Art. nachsetzen, in: DWb 13, 124.

[17] zu Werke gehen. Vgl. Art. procedieren, in: DWb 13, 2154f.

[18] Der Kleriker Johann Obernburger stammte aus Obernburg am Main. Mindestens seit 1522 war der Doktor beider Rechte kaiserlicher Rat und Geheimsekretär in der Deutschen Kanzlei Karls V. Für seine Dienste wurde er vom Kaiser geadelt. Er war Kustos in Mainz, Propst in Frankfurt am Main und Statthalter in Kärnten. Auf der Flucht Karls V. aus Innsbruck nach Villach vor dem heranrückenden Heer des Kurfürsten Moritz von Sachsen, kam er am 23. Juni 1552 durch einen Unfall ums Leben. Vgl. Oberdeutsche Kaufleute, 56, Anm. 239.